

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Hochschule Harz, 13.12.2023

Präambel

Die Hochschule Harz verpflichtet sich zur Umsetzung und Durchsetzung von Regeln und Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis.

Grundorientierung von Wissenschaftler*innen ist es, in ihrem Handeln stets die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens zu verwirklichen und für sie einzustehen. Forschung, Lehre, Studium, Wissenstransfer und Weiterbildung sind so zu organisieren und durchzuführen, dass die Aufgaben der Hochschule verantwortungsvoll erfüllt werden können. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung werden durch die Hochschule Harz unabdingbare Festlegungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis getroffen und damit Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten formuliert.

Die *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG* erkennt die Hochschule Harz – in der jeweils aktuellen Fassung – als für sie verbindlich an. Bei der Auslegung der nachfolgenden Senatsordnung sind diese DFG-Leitlinien stets zu beachten und heranzuziehen. Im Einzelfall gehen die Leitlinien der DFG vor. Alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule Harz, somit auch die Studierenden und Empfänger*innen von über die Hochschule Harz ausgereicherter Stipendien, sind verpflichtet, diese Leitlinien ausnahmslos einzuhalten. Alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule Harz haben darauf hinzuwirken, dass diese Leitlinien auch in Kooperationsprojekten Anwendung finden, an denen sie beteiligt sind.

§ 1 Verpflichtung der Wissenschaftler*innen auf die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sowie Berufsethos

- a) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie sind ebenso verpflichtet, nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft zu arbeiten. Sie tragen selbst die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- b) Alle Arbeitsschritte und Ergebnisse sind zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln. Wissenschaftliche Zusammenarbeit ist im Austausch zu leben, konstruktive Kritik – unabhängig von Hierarchien – ist jederzeit zuzulassen.
Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind zehn Jahre haltbar, gesichert und unveränderbar aufzubewahren, soweit dies zum Zweck einer Nachprüfbarkeit notwendig ist.
- c) Es ist eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, wissenschaftliches Fehlverhalten gilt es, strikt zu vermeiden und ihm bereits vorzubeugen. Im Hinblick auf Beiträge von Partner*innen Konkurrent*innen, Vorgänger*innen und Studierenden bzw. betreuten Doktorand*innen ist sich ehrlich zu verhalten; sogenannte

- Ehrenautor*innenschaft (z.B. als Betreuer*innen) ist auszuschließen, Urheber*innen von Beiträgen sind korrekt zu benennen.
- d) Ein kritischer Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist zuzulassen und zu fördern.
 - e) Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie Projekten aus Lehre, Studium und Weiterbildung sind eigenständig offenzulegen.
 - f) Sollten Vorhaben die Einbeziehung von Proband*innen beinhalten, so sind deren Rechtsgüter, hier insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild, zu wahren.
 - g) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist entsprechend anzuleiten und zu betreuen. Die Fachbereiche haben die Studierenden und Nachwuchswissenschaftler*innen mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bekannt und vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu bewahren; das betrifft neben der Vermittlung von technischen Fertigkeiten vor allem die Vermittlung einer ethischen Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen, (fremden) Daten und geistigem Eigentum sowie bei der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen.
 - h) Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen haben ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung regelmäßig zu aktualisieren.
 - i) Ungeachtet der individuellen Verantwortung aller Beteiligten sorgt die Hochschule Harz dafür, dass jedem konkreten Anfangsverdacht von Verstößen gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis konsequent nachgegangen wird. Neben Maßnahmen zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind vor allem Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu treffen. Der Hochschule Harz kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
 - j) Wissenschaftler*innen der Hochschule Harz sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit als Prüfer*in Arbeiten auf Plagiate hin zu überprüfen. Eine solche Prüfung kann sich bei dringendem Verdacht auch auf Arbeiten aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten erstrecken. Jeder dringende Verdacht ist dem Prüfungsamt bzw. der Hochschulleitung zu melden.
 - k) Diese Senatsordnung ist dem wissenschaftlichen Personal der Hochschule Harz mit Abschluss eines Arbeitsvertrages oder mit der Berufung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Eine aktuelle Version ist auf der Webseite im Mitarbeiter*innenbereich ständig vorzuhalten. Die an der Hochschule Harz nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen sind ausdrücklich auf diese Ordnung hinzuweisen. Sie gilt für alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Harz verpflichtend.

§ 2 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- a) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.

- b) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- c) An der Hochschule sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt, insbesondere durch den Campus Codex das Gleichstellungskonzept und die Berufsordnung der Hochschule.
- d) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen werden Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert, speziell über die vorhandenen Promotionszentren.

§ 3 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- a) Der*die Leiter*in einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer Arbeitsgruppe oder eines FuE-Projekts hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Dies gilt entsprechend auch für alle sonstigen wissenschaftlich Tätigen.
- b) Die Aufgaben der Leitung einschließlich (Teil-)Projektleitung, der Aufsicht und Qualitätssicherung in einer Einrichtung, in Forschungsprojekten oder in Arbeitsgruppen sind ausdrücklich zuzuweisen und tatsächlich wahrzunehmen. Nachwuchswissenschaftler*innen sowie an Forschungsprojekten oder Aufgaben Mitarbeitende haben Anspruch auf eine regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch (Teil)Projektleitung, Arbeitsgruppenleitung oder Betreuer*innen. Eine Nichtwahrnehmung entsprechender Aufgaben kommt einer Verletzung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis gleich und ist zu sanktionieren, auch wenn durch die Nichtwahrnehmenden keine persönlichen Interessen oder Vorteile wahrgenommen oder gezogen wurden bzw. kein Schaden eingetreten ist.
- c) Für alle Nachwuchswissenschaftler*innen muss es in Projekten oder Arbeitsgruppen auch eine primäre Bezugsperson geben, die für den wissenschaftlichen Austausch sorgt und auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.
- d) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind zu verhindern. Hierfür soll die Hochschule Harz geeignete organisatorische Maßnahmen treffen. Nachgewiesener Machtmissbrauch und Ausnutzen sind entsprechend zu sanktionieren.
- e) In Fällen von Zweifeln an guter wissenschaftlicher Arbeit und Praxis ist der Rat erfahrener Wissenschaftler*innen oder der Ombudsperson einzuholen. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, dieses auch ohne Einbeziehung der (Teil-)Projekt- oder Arbeitsgruppenleitung zu tun.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- a) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt stets einem mehrdimensionalen Ansatz.

- b) Für eine Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sind vorrangig qualitative Maßstäbe heranzuziehen. Qualität und Originalität genießen als Bewertungs- und Leistungskriterium für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Einstellungen, Beförderungen, aber auch für Berufungen oder leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.
- c) Quantitative Kriterien und Indikatoren, Disziplin-spezifische Kriterien und individuelle Besonderheiten können ergänzend in die Gesamtbewertung einfließen. Dazu zählen auch außergewöhnliches Engagement in Lehre und Selbstverwaltung der Hochschule Harz.
- d) In jeglichen Begutachtungsverfahren ist zur Qualitätssicherung die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Begutachtenden zu gewährleisten. Begründeten Hinweisen auf Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist durch die Hochschule Harz nachzugehen.
- e) Für jegliche Bewertungsverfahren bzw. die verwendeten Bewertungskriterien gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenz.

§ 5 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- a) Die Wissenschaftler*innen der Hochschule Harz führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Eine sorgfältige Qualitätssicherung ist Aufgabe aller Wissenschaftler*innen. Allgemeine, allgemein anerkannte und fachspezifische Standards und Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens sind immer einzuhalten. Dazu gehört die Aufzeichnung und nachvollziehbare Dokumentation aller relevanten Arbeitsschritte sowie ihre sichere Aufbewahrung bzw. Archivierung.
- b) Bei öffentlicher Zugänglichmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse, werden stets die angewandten Mechanismen dargelegt.
- c) Eine Reproduzierbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen ist, soweit zumutbar, vor und nach einer Veröffentlichung sicherzustellen. Nach einer Veröffentlichung oder Publikation identifizierte Fehler sind umgehend und in geeigneter Weise zu berichtigen.
- d) Ist bei reinen Forschungsprojekten die Unabhängigkeit in der Durchführung der Forschung nicht gewährleistet, so sind Drittmittel abzulehnen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Annahme von Mitteln gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- e) In Bereichen der Auftragsforschung, Auftragsdienstleistung oder Sponsoring sind die gleichen wissenschaftlichen Standards einzuhalten, jedoch ist eine gewisse Abhängigkeit, was das Ziel der Arbeiten oder eventuell gewünschte, anzuwendende Methoden betrifft, mit den Anforderungen an eine gute wissenschaftliche Praxis zu verantworten.
- f) In der Drittmittelforschung sowie im Bereich der wissenschaftlichen Dienstleistungen ist jedweder Eindruck von Käuflichkeit oder Präjudizierung von Forschungsergebnissen und jede andere Beeinflussbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit bzw. von wissenschaftlichen Standards aktiv zu vermeiden.

§ 6 Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen

- a) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten sowie die Aufgaben der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein einschließlich der Antrags- und Abschlussphasen.
- b) Es ist ein kollegialer Austausch in Projekten oder in den Arbeitsgruppen zu gewährleisten. Falls erforderlich, sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Laufe der Entwicklung eines Forschungsvorhabens entsprechend anzupassen.

§ 7 Forschungsdesign

- a) Bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben ist immer der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.
- b) Der Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen ist eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voran zu stellen. Bei der Interpretation von Ergebnissen werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Hochschule Harz stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen sicher.
- c) Es sind Methoden zur Vermeidung von bewussten oder unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Forschungsergebnissen, soweit möglich, anzuwenden.

§ 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- a) Wissenschaftler*innen der Hochschule Harz gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit behutsam und vor allem verantwortungsvoll um. Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, sind zu beachten und, sofern erforderlich, sind Genehmigungen und/oder Ethikvoten einzuholen und vorzulegen.
- b) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben und deren Ergebnisse sollten immer eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und eine Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Der Gefahr eines Missbrauchs oder einer Fehldeutung von Forschungsergebnissen gilt es entgegen zu wirken.
- c) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen, insbesondere im Zusammenhang mit Dual Use, werden dabei gründlich abgeschätzt und ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
- d) Forschungsaktivitäten sind so anzulegen und Fähigkeiten, Wissen und Erfahrung so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.
- e) Die Forschungsaufgaben sind ergebnisoffen anzugehen.
- f) Im Zweifel sind Drittmittel auch abzulehnen. Die Ombudsperson steht bei Fragen zur ethischen Vertretbarkeit von Forschungsaufgaben beratend zur Seite.

- g) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Forschungsvorhaben zählen auch frühestmögliche, dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihnen hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Daten und Ergebnisse stehen insbesondere jenen Wissenschaftler*innen zu, die sie erheben bzw. generieren.

§ 9 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftler*innen der Hochschule Harz ausschließlich wissenschaftlich fundierte, nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen.

§ 10 Dokumentation

- a) Die Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um Ergebnisse jederzeit überprüfen und bewerten zu können. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, ohne jedwede Selektion und umfasst auch Forschungsrohdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte.
- b) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren.
- c) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen dürfen ebenso wie Forschungsergebnisse nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- d) Sofern erforderlich, ist Dritten der Zugang zur Dokumentation zu gestatten.

§ 11 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- a) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- b) Grundsätzlich entscheiden die Wissenschaftler*innen aber in eigener Verantwortung, ob, wie, wo und wann sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Solche Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen.
- c) Entschließen sie sich zur Veröffentlichung oder Publikation ihrer Forschungsergebnisse, beschreiben sie diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu sind auch die zugrundeliegenden Forschungsdaten, Informationen und zentralen Materialien die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software, sofern zumutbar, verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen und hinterlegen diese – wann immer möglich – in

anerkannten Archiven und Repositorien. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable.

- d) Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- e) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.
- f) Einschränkungen können sich ergeben, sofern die Forschungsergebnisse gewerblichen Schutzrechten (z. B. einer Patentierung) zugeführt werden sollen.
- g) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden die Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem Disziplin-spezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf. Eine Mehrfachpublikation eigener Forschungsergebnisse ist deutlich kenntlich zu machen.

§ 12 Autor*innenschaft

- a) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden, um als (Mit)Autor*in zu gelten.
- b) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskriptsmitgewirkt hat. Für Fälle, in denen ein solcher Beitrag zwar vorliegt, dieser aber nicht ausreichend ist, um eine Nennung als Autor*in zu rechtfertigen, ist eine anderweitige Anerkennung der Unterstützung etwa durch eine Nennung in Fußnoten, Vorwort oder Acknowledgement anzustreben.
- c) Ein*eine Herausgeber*in einer Publikation, der*die gerade keinen solchen Beitrag geleistet hat, kann kein*e Autor*in sein. Eine Ehrenautor*innenschaft ist nicht zulässig und eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein definitiv keine Mitautor*innenschaft.
- d) Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Eine Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand von nachvollziehbaren Kriterien.
- e) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Eine Zustimmungsverweigerung muss mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden und/ oder Ergebnissen begründet werden.

- f) Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

§ 13 Publikationsorgane

- a) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld stets sorgfältig aus.
- b) Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen bitte sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- c) Unbekannte oder neue Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität und die Einhaltung von Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis zu prüfen.
- d) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt jedenfalls nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- e) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht, sofern sie den gestellten Anforderungen entsprechen.
- f) Nach Möglichkeit soll Open Access veröffentlicht werden.

§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen

- a) Redliches Verhalten und gebotene Neutralität sind die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Expertise von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die bei Begutachtungen fremder Inhalte stets zu wahrende Vertraulichkeit, schließt neben der Weitergabe an Dritte auch jegliche eigene Nutzung aus.
- b) Die Wissenschaftler*innen, Angehörige und Mitglieder der Hochschule Harz legen von sich aus alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Erste Anlaufstelle hierfür ist die Ombudsperson.
- c) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 15 Archivierung

- a) Forschungsergebnisse und Forschungsdaten, die öffentlich zugänglich gemacht werden, ihnen zugrundeliegende Instrumente, Materialien, Forschungsrohdaten oder eingesetzte Forschungssoftware sind entsprechend den Standards des betroffenen Fachgebietes zu sichern und 10 Jahre ab Herstellung des öffentlichen Zuganges aufzubewahren.
- b) Eine gesicherte, unveränderliche Archivierung erfolgt zentral über die Hochschulverwaltung oder in standortübergreifenden Repositorien. Die Hochschulverwaltung stellt die nach ihrem Ermessen erforderliche Infrastruktur für eine zentrale Archivierung zur Verfügung.

- c) Bei Veröffentlichungen soll in geeigneter Form und Weise auf den Ort der Archivierung hingewiesen werden.
- d) Sofern nachvollziehbare Gründe existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, so legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die dar. Diese Darlegung ist anschließend zu archivieren.

§ 16 Ombudspersonen und Untersuchungskommission

- a) Die übergeordnete Verantwortung für die Bekanntmachung und Einhaltung der Grundprinzipien und Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis liegt beim Rektorat der Hochschule Harz. Zur Unterstützung der Erfüllung dieser Aufgaben bestellt die Hochschule Harz eine Ombudsperson, nach Möglichkeit auch eine Stellvertretende, sowie eine Untersuchungskommission.
- b) Nur neutrale, integre Wissenschaftler*innen die für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis qualifiziert sind, können Ombudsperson werden. Idealerweise verfügen sie über Leitungserfahrungen; sie dürfen aber kein Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule Harz sein.
- c) Die Ombudsperson ist Vertrauensperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie berät, prüft, unterstützt und vermittelt in Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- d) Jeder/Jede Angehörige und jedes Mitglied der Hochschule kann sich vertraulich und diskriminierungsfrei an die Ombudsperson wenden.
- e) Im Rahmen einer lösungsorientierten Konfliktklärung bindet die Ombudsperson gegebenenfalls – unter Wahrung der Vertraulichkeit – die Untersuchungskommission mit ein. Allein oder gemeinsam mit der Kommission können Hinweise an Rektorat und Fachbereiche gegeben werden, um zukünftige Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu vermeiden.
- f) Die Ombudsperson und auch eventuelle Stellvertreter*innen werden nach gemeinsamem Vorschlag von Rektorat und Forschungskommission vom Senat der Hochschule Harz für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Im unmittelbaren Anschluss ist lediglich eine weitere Amtszeit möglich.
Kommen mehrere Personen für eine Ombudsstelle in Betracht, so ist in einem Kriterien-basierten, transparenten und dokumentierten Verfahren die geeignetste Person auszuwählen.
- g) Zusätzlich kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen von diesen eine Vertrauensperson benannt werden. Diese soll für den Zeitraum der vom Senat gewählten Ombudsperson bestellt werden.
Für den Fall der Benennung ist das Zustandekommen der Auswahl zur Vertrauensperson nachzuweisen (i.d.R. durch Abstimmung im Personenkreis).
- h) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen an der Hochschule bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf den Webseiten der Hochschule bekannt gemacht.
- i) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

- j) Mindestens einmal im Jahr wird in allgemeiner und anonymisierter Form gegenüber dem Senat und Rektorat Bericht erstattet.
- k) Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Ombudsperson und deren Stellvertretung sind zu gewährleisten. Das Rektorat trägt Sorge dafür, dass beide ihre Arbeit unabhängig und transparent ausführen können und bei Bedarf im Einzelfall administrativ unterstützt werden. Begründeten Hinweisen auf Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist durch die Hochschule Harz nachzugehen.
- l) Statt an die Ombudsperson der Hochschule Harz können sich Betroffene auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- m) Bei begründetem und angezeigtem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wird die Ombudsperson die Untersuchungskommission zur Sicherung der wissenschaftlichen Selbstkontrolle anrufen. Die dann tätig werdende Untersuchungskommission kann weitere Personen mit besonderer Fachkunde, sofern benötigt, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Das trifft jedoch nicht auf Personen zu, denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird.
- n) Sofern zukünftig nicht Abweichendes bestimmt und bekannt gegeben wird, fungiert die Forschungskommission der Hochschule Harz als Untersuchungskommission. Im Falle eines Verfahrens aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ombudsperson stimmberechtigter Teil der Untersuchungskommission. Sie übernimmt den Vorsitz der Untersuchungskommission.

§ 17 Verfahrensvorschriften

- a) Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- b) Sollte auf Anraten der Ombudsperson ein Verfahren zur Prüfung und Bestätigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeleitet werden, so gelten die nachfolgenden Vorschriften. Das Verfahren wird von Ombudsperson und Untersuchungskommission gemeinsam betrieben und umfasst eine Vorprüfung (vgl. § 19) sowie gegebenenfalls eine förmliche Untersuchung (vgl. § 20).
- c) Sämtliche Vorgänge sind von Ombudsperson, Kommissionsmitgliedern und zusätzlich hinzu gezogenen Personen – auch über die Verfahrenslaufzeit hinaus – vertraulich zu behandeln, was im Einzelfall abzuschließende Vertraulichkeitsvereinbarungen mit sich bringen kann. Auch das Verfahren an sich ist zum Schutz aller Beteiligten vertraulich und nicht-öffentlich.
- d) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, soll die/der Hinweisgebende

sich zur Klärung des Verdachts an eine der Ombuds- und Vertrauenspersonen der Hochschule wenden.

- e) Der Name der hinweisgebenden Person darf an die anderen Verfahrensbeteiligten nur mit dokumentiertem Einverständnis der hinweisgebenden Person übermittelt werden. Gibt die hinweisgebende Person nicht ihr Einverständnis zur Übermittlung ihres Namens, obwohl dies für die Durchführung des Verfahrens absolut zwingend erforderlich ist, soll ein Verfahren nicht eröffnet werden. Hinweisgebende sind auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens immer zu schützen, also auch der Name, wenn der Hinweis nicht nachweislich wider besseres Wissen, sondern in gutem Glauben erfolgt ist.
- f) Verfahren nach dieser Ordnung sollen zeitnah und beschleunigt nach Kenntnisnahme des Vorfalls durchgeführt werden. Im Ausnahmefall kann daher auch im Umlaufverfahren entschieden werden.
- g) Die Untersuchungskommission kann mehrere Fälle mit demselben Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen miteinander verbinden und auch wieder trennen.
- h) Es kann auch lange zurückliegendes wissenschaftliches Fehlverhalten untersucht werden, wenn ein Verdacht auf ein schwerer wiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- i) Im Laufe des Verfahrens sind die rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf rechtliches Gehör oder die Unschuldsvermutung, zu wahren. Stellungnahmen können zu jedem Verfahrenszeitpunkt formlos abgegeben werden.
- j) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst. Alle Ergebnisse sind zu protokollieren. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen im Justizariat der Hochschule Harz verwahrt.
- k) Wenn der Sachverhalt für die Untersuchungskommission nicht aufklärbar ist, kann das Verfahren eingestellt werden.
- l) Auch wenn Hinweisgebende eine Anzeige zurückziehen, besteht für die Untersuchungskommission die Möglichkeit der Amtsermittlung.
- m) Eine die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission betreffende Befangenheitserklärung kann (und sollte) durch sie selbst oder durch die betroffene Person geltend gemacht werden. Befangene oder betroffene Personen dürfen nicht in der Untersuchungskommission mitwirken.
- n) Einer hinweisgebenden Person dürfen aus der Verdachtsäußerung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen, es sei denn, dass die Äußerung des Verdachts selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder eine Falschbehauptung mit der vorsätzlichen Absicht zur Schädigung abgegeben wird.
- o) Die Untersuchungskommission prüft jeden Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Schritte zu unternehmen, alle erforderlichen Informationen sowie von allen Hochschulmitgliedern und Angehörigen der Hochschule Harz und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einzuholen und diese zu einer mündlichen Erörterung zu laden.
- p) Jegliche belastende und entlastende Beweismittel und Tatsachen sind ausreichend zu dokumentieren. Abschließend legt die Untersuchungskommission dem Rektorat einen Bericht über die Untersuchung und deren Ergebnisse vor. Sie kann auch Empfehlungen über die zu treffenden

- Maßnahmen aussprechen. Die Akten der Prüfungsverfahren der Untersuchungskommission sind 10 Jahre aufzubewahren.
- q) Die Ombudsperson teilt den Betroffenen sowie den Hinweisgebenden getrennt die wesentlichen Gründe der Bewertung durch die Untersuchungskommission schriftlich mit.
- r) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Bewertung der Untersuchungskommission findet nicht statt.
- s) Das Rektorat der Hochschule Harz entscheidet, ob und gegebenenfalls wem Entscheidung und Untersuchungsbericht der Untersuchungskommission bekannt gegeben werden. Der Rektor kann zum Schutze Dritter, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Betroffenen, zur Verhinderung von Folgeschäden gegenüber Personen oder Institutionen sowie aus öffentlichem Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit – i.d.R. in anonymisierter Form – über Erkenntnisse und eventuelle Maßnahmen zu informieren. Eine Publikation des Berichtes findet nicht statt.
- t) Die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens obliegt allein dem Rektorat der Hochschule Harz. Dahingehende Empfehlungen der Untersuchungskommission sind für das Rektorat unverbindlich. Je nach Schweregrad des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen insbesondere nachfolgende Maßnahmen in Betracht:
- arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnung, Kündigung, Entfernung aus dem Dienst, Vertragsauflösung etc.)
 - zivilrechtliche Maßnahmen (Hausverbot, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus dem Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und gewerblichen Schutzrechten, Herausgabeansprüche, Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel, Zulagen), Schadenersatzansprüche etc.)
 - strafrechtliche Maßnahmen (Strafanzeige)
 - Disziplinarrechtliche Maßnahmen
 - Entzug eines akademischen Grades oder Widerruf eines Studienabschlusses nach den dafür geltenden Vorschriften unter Einbeziehung der entsprechenden Stellen
 - Rügen, Beanstandungen, Information Dritter (Verlage, Mitautor*innen, Mitforschende, Mittelgeber etc.)

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- a) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule Harz wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.
- b) Falschangaben sind
1. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 2. das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder

- Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
3. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 4. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
 5. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- c) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
1. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 2. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 3. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 4. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 5. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 6. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- d) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
1. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 2. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 3. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- e) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 2. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- f) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- g) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 2. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 3. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- h) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule Harz im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz a) bis g) ergibt.
- i) Die Hochschule Harz wird unverzüglich jedem konkreten Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen, auch nach plausiblen, anonymen Hinweisen. Die Ombudsperson wird hierbei von der Untersuchungskommission unterstützt.
- j) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt die Unschuldsvermutung und die Informationen und Erkenntnisse im laufenden Verfahren sind streng vertraulich zu behandeln. Hinweisgebende sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern eine Anzeige des Fehlverhaltens nicht wider besseres Wissen erfolgt ist.
- k) Die Hochschule Harz wird zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ohne Ansicht der Person ermitteln und dieses, sofern es bestätigt wird, sanktionieren.

§ 19 Vorprüfung

- a) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- b) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- c) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- d) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob

aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren mangels hinreichenden Verdachts ein. Auch eine teilweise Einstellung ist möglich. Besteht ein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, bestehen folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- Handelt es sich um ein minder schweres Fehlverhalten, kann die Vorprüfung wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.
 - Handelt es sich um kein minder schweres Fehlverhalten, leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird. In diesem Fall gibt die Ombudsperson das Verfahren an die Untersuchungskommission ab.
- e) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration ist an die Ombudsperson zu richten und darf nicht auf neue Tatsachen gestützt werden. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- f) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- g) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 20 Gang der förmlichen Untersuchung

- a) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- b) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- c) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- d) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt

werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren nach denselben Vorschriften einzustellen, nach denen die Vorprüfung eingestellt werden kann. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

- e) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

§ 21 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- a) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 18 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- b) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- c) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 22 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Harz“ vom 18.06.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 13.12.2023.

Wernigerode, d. 20.02.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz